

Rechtssoziologie

Ein Lehrbuch

Von Dr. Klaus F. Röhl

o. Professor für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie
an der Ruhr - Universität Bochum

Carl Heymanns Verlag

KG·Köln·Berlin·Bonn·München

Vorwort

Der Stoff, den die Rechtssoziologie behandelt, läßt sich auf drei Wegen angehen. Man kann eine große Theorie entwerfen und versuchen, alles Erfahrungsmaterial darin einzuordnen. Diesen Weg, der der wissenschaftlich anspruchsvollste ist, hat Luhmann in seiner "Rechtssoziologie" eingeschlagen. Für ein anderes Modell hat Blankenburg optiert. Er verweigert sich einer großen Theorie ebenso wie einer Kanonisierung rechtssoziologischen Wissens nach dem Vorbild der herkömmlichen Kriminologie. Er plädiert statt dessen für vielfältige empirische Forschung vor dem Hintergrund theoretischer Pluralität. Damit hat er den empirisch fruchtbarsten Weg eingeschlagen. Ich wähle hier den dritten Weg einer kumulativen Selbstdarstellung des Faches. Er scheint mir unumgänglich, wenn die Rechtssoziologie eine Breitenwirkung entfalten soll. Nur so ist es möglich, die Rechtssoziologie auch denen nahezubringen, die sich ihr nur am Rande widmen wollen oder können, seien sie Juristen oder Soziologen.

Zu Dank verpflichtet bin ich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Ruhr-Universität Bochum, die durch Kritik und unzählige Handreichung bei der Entstehung dieses Buches mitgeholfen haben.

Bochum, im Januar 1987

Klaus F. Röhl

Einleitung

§ 1 Gegenstand und Methode der Rechtssoziologie

Dem Juristen geht es um die Frage: Wie soll der Richter entscheiden? Deshalb fragt er: Was sagen Gesetz und Recht? Wie haben die Gerichte bisher entschieden? Welche Vorschläge werden ihnen im juristischen Schrifttum und vielleicht auch in der öffentlichen Meinung gemacht? Welche Lösung verdient am Ende den Vorzug? Der Rechtssoziologe dagegen möchte wissen: Warum entscheiden die Richter gerade so und nicht anders? Er gibt sich nicht zufrieden mit der Erklärung, daß ihre Urteile auf dem Gesetz, einem Präjudiz oder einer herrschenden Meinung beruhen, sondern fragt weiter: Läßt sich der Richter wirklich vom Gesetz motivieren? Inwieweit werden Gesetze von den Gerichten, den Behörden und vom Publikum befolgt? Warum haben die Gesetze gerade diesen und keinen anderen Inhalt? Wem nützen und wem schaden sie? Ja, warum gibt es überhaupt Gesetze und Gerichte?

Aber nicht nur die Fragen der Rechtssoziologie sind andere als die der Jurisprudenz; die Methoden zu ihrer Beantwortung sind nicht weniger verschieden. Die Frage nach der richtigen Methode ist freilich in der Rechtssoziologie ebenso umstritten wie in der Rechtswissenschaft. Immerhin kann man doch sagen, daß die Methoden der empirischen Sozialforschung einen wesentlichen Bestandteil der Rechtssoziologie ausmachen, mag ihr Stellenwert auch kontrovers sein.

Die Rechtssoziologie fördert mit ihren Fragen und Methoden Erkenntnisse zu Tage, die juristischen Vorstellungen oft zu widersprechen scheinen. Der einfachste Fall wäre etwa die Feststellung, daß eine bestimmte Rechtsnorm, deren Geltung der Jurist postuliert, sich in der Praxis als wirkungslos erweist. **Rechtssoziologie** wird deshalb oft **als Kritik des Rechts und der Rechtswissenschaft** empfunden, auch dann, wenn sie Kritik gar nicht beabsichtigt. Dieser Effekt wird dadurch erheblich gesteigert, daß sich die Rechtssoziologie zu einem Teil betont als kritische oder Oppositionswissenschaft versteht. Es ist deshalb kaum erstaunlich, daß viele Juristen der Rechtssoziologie ablehnend, mindestens aber skeptisch gegenüberstehen, auch wenn die meisten heute jedenfalls ein Lippenbekenntnis zur Rechtssoziologie ablegen. Inzwischen steht in allen Studien- und Prüfungsordnungen für die Juristenausbildung, daß die sozialen Bezüge des Rechts mitbedacht und berücksichtigt werden sollen. Aber die Skepsis ist geblieben, auch wenn man nicht mehr, wie vor ein paar Jahren noch, von einer »Knochenerweichung« der Jurisprudenz durch die Rechtssoziologie redet. Ganz unbegründet ist die **Skepsis der Juristen** nicht. Es gibt durchaus Richtungen, die die soziologische Betrachtung des Rechts für die wissenschaftlich einzig zulässige halten, und mindestens zeitweise gab es andere, die den Juristen nicht nur ihre Wissenschaftlichkeit bestreiten, sondern ihnen auch ihre Entscheidungszuständigkeiten abnehmen wollten.

Die **Forderung nach sozialwissenschaftlicher Fundierung der Jurisprudenz** gehört seit langem zum Kernbestand aller Vorschläge für die Reform der juristischen Ausbildung und der Verbesserung der juristischen Praxis. Inzwischen hat sich die Rechtssoziologie mindestens als Lehrfach im Universitätsbereich etabliert, so daß es den Anschein hat, man sei auf dem Wege, die Forderung nach einer Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die Jurisprudenz einzulösen. Aber die zum Lehrfach erwachsene Rechtssoziologie wird zum bloßen Alibi, wenn die soziologische Betrachtung aus den herkömmlichen Fächern ausgesperrt bleibt. Eine verselbständigte Rechtssoziologie kann die Integration der Sozialwissenschaften in die dogmatischen Fächer nicht ersetzen. Sie steht in Gefahr, abstrakt und theoretisch betrieben zu werden, sozusagen als säkularisierter Ersatz für die Rechtsphilosophie, und dabei die Rechtswissenschaft, wo sie konkret und aktuell wird, unberührt zu lassen. Es ist selbstverständlich, daß zu jeder einigermaßen wichtigen Rechtsfigur historische Erläuterungen gegeben werden, daß man sich über ihre römisch- oder deutschrechtlichen Ursprünge orientiert und auch rechtsvergleichende Betrachtungen anstellt. Ebenso selbstverständlich muß es werden, ein Rechtsinstitut auch auf seine sozialen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Auswirkungen hin zu befragen, ohne dabei die grundsätzlich gegenläufigen Funktionen von Soziologie und Dogmatik aus dem Auge zu verlieren.

Die **Schwierigkeiten** eines solchen Vorhabens sind nicht zu unterschätzen. Immerhin sind ähnliche Vorstellungen schon vor einem Menschenalter von *Eugen Ehrlich*, *Hermann Kantorowicz* und *Arthur Nußbaum* nachdrücklich formuliert worden, ohne daß sich praktisch viel geändert hätte. Man kann zwar darauf verweisen, die Soziologie, weil als Kritik- und Oppositionswissenschaft angetreten, sei von den Juristen bekämpft und unterdrückt worden. Das ist sicher zu einem guten Teil zutreffend. Aber die Schwierigkeiten liegen ebenso in der Sache. Leicht greifbar erscheinen die gesellschaftlichen Bezüge des Rechts allenfalls, wenn man den Plural verläßt und als einzigen Bezug nur noch den Klassengegensatz thematisiert. Dieser Bezug ist kaum gering zu schätzen. Wegen seiner vordergründigen Simplizität und Rigorosität ist er zu einem fruchtbaren Ausgangspunkt praktischer Problemerkörterung auch in der Rechtssoziologie geworden. Das gilt nicht nur für das Arbeitsrecht, wo hinter vielen rechtlichen Regelungen ein Interessengegensatz von Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchscheint, der von manchen als Klassengegensatz interpretiert wird, sondern auch für viele andere Fragestellungen, für Vertragsfreiheit und Geschäftsbedingungen, für den rechtlich geschützten Inhalt des Eigentums, für die Probleme der Wirtschaftskriminalität oder für die Frage, ob der Justizapparat eine Art Klassenjustiz produziert. Es zeigt sich aber schnell, daß man mit diesem Ansatz nicht auskommt, daß sehr viel differenziertere Betrachtungsweisen notwendig und möglich sind. Dazu ist vor allem eine ungeheure **Detailarbeit erforderlich**, die erst nach und nach in Angriff genommen werden kann.

Diese Arbeit muß an anderer Stelle geleistet werden. In einem Lehrbuch der Rechtssoziologie können konkrete Sachfragen nur exemplarisch behandelt werden. Was hier geleistet werden kann, ist eine Grundlegung, wie sie für die Arbeit

am Detail Voraussetzung ist. Eine solche Grundlegung ist notwendig abstrakt und allgemein. Sie wird den am Konkreten interessierten Leser über weite Strecken enttäuschen, wenn er sie nicht als Vorbereitung akzeptiert, um außerhalb der juristischen Gedankenwelt einen Standpunkt zu gewinnen, der dann auch im konkreten Detail eine sozialwissenschaftlich fundierte Kritik des Rechts ermöglicht.

Eine an den Juristen adressierte Darstellung der Rechtssoziologie hat mit dem Problem zu kämpfen, daß sie keine soziologischen Vorkenntnisse voraussetzen darf, wie sie eigentlich notwendig wären. Andererseits fehlen Raum und Zeit, um ein soziologisches Propädeutikum zu bieten. Der Hinweis an den Leser, er möge selbst soziologische Einführungsliteratur¹ zur Hand nehmen, wird vermutlich ebenso wirkungslos bleiben wie manche Rechtsnorm. In dieser Lage bietet es sich an, aus der Not eine Tugend zu machen. Rechtssoziologie ist eine Bindestrich-Soziologie besonderer Art. Medizin-Soziologie oder Kunst-Soziologie, Militär-Soziologie oder die Soziologie der Gemeinde befassen sich jeweils mit einem sachlich umgrenzten Ausschnitt der Gesellschaft. Für die Rechtssoziologie gilt etwas anderes, denn das Recht ragt unspezifisch in alle Lebensbereiche hinein. Es regelt nicht nur die Verfassung des Staates, die Verwaltung seiner Untersysteme, es befaßt sich nicht nur mit dem Tauschverkehr der Bürger untereinander. Das Recht kümmert sich um ärztliche Kunstfehler und die Durchführung von Organtransplantationen; es ist zur Stelle, wenn ein Regisseur sich gegen die Veränderung seiner Operninszenierung wendet, Soldaten sich über ihre Vorgesetzten beschweren oder Nachbarn in Streit geraten, wenn Studenten Examen ablegen oder gegen Atomkraftwerke protestieren. Recht kann in alle Lebensbereiche eindringen, soweit es sich nicht, wie durch die Positivierung der Menschen- und Bürgerrechte geschehen, selbst Fesseln angelegt hat; und auch dann bleibt noch die Frage, ob diese Fesseln halten.

Recht ist ein ubiquitärer Bestandteil der Sozialstruktur. Daraus folgt nicht nur die Forderung, daß sich Rechtssoziologie an die allgemeine Soziologie anlehnen sollte. Daraus folgt zugleich die Möglichkeit, die Darstellung der Rechtssoziologie weitgehend in eine Darstellung theoretischer Ansätze der allgemeinen Soziologie einzubetten. Das soll in den Kap. 5-12 versucht werden. Dieser Darstellung werden vier Kapitel vorausgeschickt, die die Besonderheiten der Rechtssoziologie behandeln. Es wird dabei kein Wert darauf gelegt, die **Eigenständigkeit des Fachs** als einer besonderen Wissenschaftsdisziplin zwischen Jurisprudenz und Soziologie zu behaupten und zu begründen. Die Gemengelage der Rechtssoziologie zwischen diesen beiden Disziplinen bringt jedoch eine Anzahl von Problemen mit sich, die (in Kap. 2) näher erörtert werden müssen. Kap. 1

¹ Als solche kommt in Betracht: *Bellebaum*, Soziologische Grundbegriffe, 5. Aufl., o. J.; *P. Berger/B. Berger*, Individuum & Co., 1974; *Elias*, Was ist Soziologie?, 2. Aufl. 1971; *Hagen*, Soziologie für Juristen, 2. Aufl. 1983; *Kiss*, Einführung in die soziologischen Theorien, 2 Bde., 2. Aufl. 1974; *Reichardt*, Einführung in die Soziologie für Juristen, 1981; *Scheuch/Kutsch*, Grundbegriffe der Soziologie 1, 2. Aufl. 1975; *Wössner*, Soziologie, 6. Aufl. 1974

gibt zunächst einen historischen Überblick. Er ist allein schon deshalb unverzichtbar, weil die Geschichte des Faches den gemeinsamen Wissenshintergrund bildet, der eine Verständigung auch dort ermöglichen kann, wo es an allgemein akzeptierten Theorien noch fehlt. Kap. 2 behandelt unter der Überschrift »Theorie der Rechtssoziologie« die wissenschaftstheoretischen Probleme des Faches und hier besonders das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie. Kap. 3 gibt einen Überblick über die Methoden der empirischen Sozialforschung und Kap. 4 leitet über zur Darstellung der verschiedenen Ansätze soziologischer Theorie in ihrer Anwendung auf Probleme des Rechts.

Ein Buch wie dieses leidet unvermeidlich unter den Vorlieben und Defiziten seines Autors. Dem kundigen Leser werden sie vor dem Hintergrund der unübertroffenen Gesamtdarstellungen von *Friedman*², *Luhmann*³ und *Cotterrell*⁴ schnell deutlich werden. Als anschaulicher Einstieg an Hand einzelner Problemkreise ist nach wie vor die »Einführung in die Rechtssoziologie« von *Raiser* empfehlenswert. Eine gute Hilfe für die unumgängliche Lektüre von Spezialliteratur bieten verschiedene sogenannte Reader. Die wichtigsten sind »Sociology of Law« von *Aubert*, »Law and the Behavioral Sciences« von *Friedman/Macaulay*, »The Sociology of Law« von *Evan* und von *Donald Black* die Bände »Toward a General Theory of Social Control«. In deutscher Sprache liegen vor der von *Hirsch/Rehbinder* herausgegebene Band »Studien und Materialien zur Rechtssoziologie« sowie von *Blankenburg* »Empirische Rechtssoziologie«.

² *Lawrence M. Friedman*, *The Legal System. A Social Science Perspective*, 1975, deutsch: *Das Recht im Blickfeld der Sozialwissenschaften*, 1981.

³ *Niklas Luhmann*, *Rechtssoziologie*, 2. Aufl., 1983.

⁴ *Roger Cotterrell*, *The Sociology of Law: An Introduction*, 1984.